

Entscheidung über neuen EBM völlig ungewiß - Analyse der KV Bayerns sorgt für Aufregung

BERLIN (vdb). Die Probleme im Zusammenhang mit den Entscheidungen über den EBM und das Mengensteuerungs-Konzept der KBV reißen nicht ab. Heute soll der Bewertungsausschuß beides beschließen, doch die Kassen fordern Nachbesserungen.

Grund dafür ist eine Analyse der KV Bayerns über die Auswirkungen von EBM und Regelleistungsvolumen (RLV). Darin wird von einem "Chaos unvorstellbaren Ausmaßes" gesprochen, sollten EBM und RLV in dieser Form beschlossen werden.

KBV-Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Köhler ist massiv verärgert darüber, daß die Kassen offenbar früher über die Analyse informiert worden seien als die KBV. Nach seiner Meinung basieren die Berechnungen der KV Bayerns nicht auf den aktuellen Konzepten der KBV. Die Krankenkassen seien irritiert und verlangten nun eine Klärung.

Herr Köhler ist verärgert!

Sollte es heute zu keiner Einigung im Bewertungsausschuß kommen, müßte der erweiterte Bewertungsausschuß angerufen werden. In diesem Gremium entscheidet dann am Ende ein unabhängiger Vorsitzender. Möglich wäre auch eine Einigung nur über die Steuerung der Leistungsmenge, um damit den Auftrag des Gesetzgebers zu erfüllen. Köhler schließt nicht aus, daß der Gesetzgeber auf die Einführung der RLV zum 1. Oktober drängen könnte.

Erneut der Versuch, die angepeilte „Mengensteuerung via RLV“ als „Auftrag des Gesetzgebers“ zu verkaufen! Nochmals: der sog. „Auftrag des Gesetzgebers“ sieht vor, ab dem 01.07. in Absprache mit den Kassen regionale Mengenbegrenzungen zur Verhinderung der übermäßigen Ausdehnung der Leistungserbringung des einzelnen Kassenarztes zu vereinbaren. Diese regionale Regelungen heißen jetzt nicht mehr „HVM“ – sondern nennen sich „RLV“ – und an keiner Stelle des geschriebenen Wortes lautet der „Auftrag des Gesetzgebers“, diese RLV zusammen mit der Neubewertung eines EBMs bundesweit zu beschließen resp. an den EBM zu koppeln.

Da offenbar auch das Ministerium von den innerärztlichen Querelen Kenntnis hat, will man Entscheidungen vom Ergebnis der heutigen Beratungen abhängig machen. An eine staatlich verordnete Mengensteuerung glaubt Köhler nicht.

Warum nicht? Warum wird der Gesetzgeber eben diese Mengensteuerung nicht staatlich verordnen?

Die Antwort? Weil der Gesetzgeber ebenso wie die KBV gezwungen ist, sich an den Gesetzestext des § 85 Abs. 4 zu halten!

Zur Erinnerung § 85, Abs. 3 SGB V: Der Verteilungsmaßstab hat sicherzustellen, das die Gesamtvergütungen gleichmäßig auf das gesamte Jahr verteilt werden. Der Verteilungsmaßstab hat Regelungen zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit des Vertragsarztes vorzusehen. Insbesondere sind arztgruppenspezifische Grenzwerte festzulegen, bis zu denen die von einer Arztpraxis erbrachten Leistungen mit festen Punktwerten zu vergüten sind (Regelleistungsvolumina). Für den Fall der Überschreitung der Grenzwerte ist vorzusehen, dass die den Grenzwert überschreitende Leistungsmenge mit abgestaffelten Punktwerten vergütet wird.

Ihr Christian Henatsch! (im Forum von www.facharzt.de)